

*Verordnung für den Schwäbischen Kreis betreffend den Handel mit Frankreich während des bestehenden Pestausbruchs. Druck o. O., 1721 Oktober 27, AT-HAL, H 2618, unfol.*

Von Gottes gnaden.

Johann Franz, bischoff zu Costanz<sup>1</sup>, herr der Reichenau und Oehningen, auch coadjutor des bistumbs Augspurg, etc.

Eberhard Ludwig, herzog zu Württemberg<sup>2</sup> und Teck, graf zu Mömpelgard, herr zu Heydenheim, etc.

Der römisch kayserlichen majestät des Heiligen Römischen Reichs<sup>3</sup> und des löblichen Schwäbischen Creyses<sup>4</sup> general-feld-marechal, auch obrister sowohl über ein kayserliches dragoner als auch Schwäbischen Creys regiment zu fuss, etc.

Was gestalten wegen der in Franckreich grassirenden pestilenzialischen seuche alles waaren-commercium zwischen selbigem königreich und diesem löblichen Schwäbischen Creys durch das letzthin unterm 14. May dieses jahrs ausgegangene creys-patent aufgehoben, und danebst bey dem jüngst in des Heiligen Römischen Reichs stadt Ulm gehaltenen allgemeinen creys-convent durch einen gemeinsamen, zur sicherheit des gemeinen wesens vor unumgänglich nöthig erachtet worden. Dafern dieses Creyses lande nicht auch an seiten der benachbarten Schweiz durch ein gleichmässiges generales verbott von denen gesamten löblich eydgenosischen cantons binnen einer dazu bestimmten kurzen zeit zuverlässig sichergestellt werden solten, solchenfalls die sperre ipso secto<sup>5</sup> auch auf deren lande zu extendiren<sup>6</sup>, solches ist allerseits hoch- und löblichen ständen vorhin guter massen bekandt. Wenn nun oben ermeldte löbliche cantons, der an sie ergangenen wiederhohlten erinnerungen ohngeachtet, zu dergleichen illinutirtem verbott der waaren-einfuhr aus dem königreich Franckreich sich bishero nicht entschlossen, sondern damit noch immer aus ein- und anderen französischen provinzen, mithin auch solche waaren in- und durch diesen Creys zu führen continuiert. Und inzwischen das leydige übel in Franckreich sich noch weiter ausgebreitet, und dergestalt überhand zu nehmen beginnet, dass man billige ursach hat, sorgfältigst dahin bedacht zu seyn, die gefahr von diesem Creys durch alle mögliche præcautiones<sup>7</sup> abzuwenden. Als haben wir uns von tragendem Creys-amts wegen länger nicht entbrechen können, vorgedachten gemeinsamen creys-schluss durch gegenwärtiges patent nunmehr öffentlich zu verkünden, und anbey alle hoch- und löblichen ständen wohlmeynend zu erinnern, nicht nur ob demselben alles ernstes zu halten, und künfftighin keine waaren mehr, wie sie auch namen haben mögen, aus der Schweiz in dem Creys passiren zu lassen, sondern auch die übrige verordnungen, welche der personen halber und sonst durch das letztere patent publiciret worden, dergestalten zu beobachten, damit dieser löbliche Creys sowohl, als das gesamte werthe teutsche Vatterland vor dieser grund verderblichen seuche unter dem seegen Gottes befreyet bleiben mögen.

Signatum, den 27. Octöbris 1721.

L.S. Johann Franz bischof zu Costanz

---

<sup>1</sup> Johann Franz Schenk von Stauffenberg (1658–1740) war seit 1704 Fürstbischof von Konstanz und Augsburg. Vgl. Gerd WUNDER, *Die Schenken von Stauffenberg*, Stuttgart 1972.

<sup>2</sup> Eberhard Ludwig (1676–1733) war seit 1677 der zehnte Herzog von Württemberg. Vgl. Robert UHLAND, *Eberhard Ludwig*; in: *Neue Deutsche Biographie (NDB) 4* (1959), S. 237–238.

<sup>3</sup> Heiliges Römisches Reich war die offizielle Bezeichnung für den kaiserlichen Herrschaftsbereich vom Mittelalter bis zum Jahre 1806. Der Name des Reiches leitet sich vom Anspruch der mittelalterlichen Herrscher ab, die Tradition des antiken Römischen Reiches fortzusetzen und die Herrschaft als Gottes Heiligen Willen im christlichen Sinne zu legitimieren. Zur Unterscheidung vom 1871 gegründeten Deutschen Reich wird es auch als das Alte Reich bezeichnet. Vgl. Klaus HERBERS, Helmut NEUHAUS, *Das Heilige Römische Reich – Schauplätze einer tausendjährigen Geschichte (843–1806)*, Köln-Weimar 2005.

<sup>4</sup> Der Schwäbische Kreis war einer von 10 Reichskreisen des Heiligen Römischen Reichs, zu dem auch die Graf- und Herrschaften Vaduz und Schellenberg gehörten. Vgl. Winfried DOTZAUER, *Die deutschen Reichskreise (1383–1806). Geschichte und Aktenedition*, Stuttgart 1998.

<sup>5</sup> im selben Abschnitt.

<sup>6</sup> auszuweiten.

<sup>7</sup> Vorsichtsmaßnahmen.

L.S. Eberhard Ludwig herzog zu Württemberg

e-archiv.li